

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-03-22

Dezernat/ Amt: II / Fachdienst Jugend,
Schule und Sport
Bearbeiter/in: Gabriel, Manuela
Telefon: 545 - 2000

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00665/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Finanzierung der Erziehungsberatungsstellen nach § 28 SGB VIII in der Landeshauptstadt Schwerin im Haushaltsjahr 2016

Beschlussvorschlag

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die Zuwendungsbescheide an die Sozial-Diakonische Arbeit-Evangelische Jugend in Höhe von 134.942,62 Euro und an den Internationalen Bund in Höhe von 57.909,00 Euro auszureichen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) ist die Landeshauptstadt Schwerin zur Erfüllung der Rechtsansprüche verpflichtet, soweit diese Hilfe geeignet und notwendig ist. Erziehungsberatungsstellen sollen laut § 28 SGB VIII Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Die beiden Erziehungsberatungsstellen sind seit vielen Jahren fester Bestandteil der Jugendhilfeplanung. Um den niederschweligen Zugang zu den Leistungen der Erziehungsberatungsstellen sichern zu können, erfolgt die Finanzierung über entsprechende Zuwendungsbescheide. So gelingt es, die innere Schwelle, sich mit seinen persönlichen bzw. familiären Problemen an Dritte zu wenden, zu senken.

In Kooperation mit den Trägern der Erziehungsberatungsstellen hat der Fachdienst Jugend die jeweiligen Konzepte zu den Erziehungsberatungsstellen weiter entwickelt und konkrete qualitative Standards erarbeitet.

Die entsprechenden Anträge zur Finanzierung der Erziehungsberatungsstellen wurden im Fachdienst Jugend, Schule, Sport termingerecht eingereicht. Nach Prüfung durch den Fachdienst wird die jeweilige Fördersumme als angemessen und erforderlich eingeschätzt.

Entsprechend der Dienstanweisung Nr. 5/2009 zur Vergabe von Zuwendungen, welche im Pkt. 6.4.3 einen Verweis auf die Dienstanweisung über Vollmachten und Befugnisse (Unterschriftsordnung) enthält, liegt die Entscheidungsbefugnis für die Verpflichtungserklärung über eine Wertgrenze von 50.000,00 Euro beim Hautausschuss i.V.m. § 22 Abs. 4 S.1 Ziffer 3 Kommunalverfassung M-V (KV M-V).

Im Produkt 36302 Förderung der Erziehung in der Familie sind die dafür notwendigen Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2016 veranschlagt.

2. Notwendigkeit

Um die im § 28 SGB VIII gesetzlich normierte Leistung von Erziehungsberatungsstellen in der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2016 zu sichern, ist die Ausfertigung von entsprechenden Zuwendungsbescheiden durch die Oberbürgermeisterin unerlässlich.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die nach dem SGB VIII notwendigen Hilfen unterstützen Eltern in problematischen Situationen. Sie sind darauf angelegt die individuellen Schwierigkeiten in Familien zu überwinden. Damit wirken die Hilfen direkt auf die familiären Verhältnisse im Einzelfall. Alle Hilfen werden notwendig, da eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung in den Familien nicht gewährleistet ist.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII sind Pflichtaufgaben

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): keinen

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): keinen

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin